



Satzung des

Fördervereins der Körperbehindertenschule Rohräckerschule Esslingen e.V.

Sitz des Vereins
Traifelbergstraße 2
73734 Esslingen (Zollberg)

Gegründet am 17. September 1998

Förderverein der Körperbehindertenschule Rohräckerschule Esslingene.V.

Inhalt

- §1 Name und Sitz
- §2 Aufgabe und Zweck
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Ende der Mitgliedschaft
- §6 Beiträge und Spenden
- §7 Organe des Vereins
- §8 Die Mitgliederversammlung
- §9 Der Vorstand
- §10 Der Beirat
- §11 Kassenprüfer
- §12 Satzungsänderungen
- §13 Auflösung des Vereins
- §14 Geschäftsjahr
- §15 Gerichtsstand

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Körperbehindertenschule Rohräckerschule Esslingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73734 Esslingen am Neckar, Traifelbergstraße 2.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Förderverein soll das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit und in der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sofern ein Mitglied im Auftrag des Vereins für dessen satzungsgemäßen Zwecke tätig ist, hat es gegen den Verein einen Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige und unter Betreuung stehende Personen bedürfen hierzu der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Für Minderjährige und unter Betreuung stehende Personen kann nur der gesetzliche Vertreter die Rechte des Mitglieds wahrnehmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der einer Begründung, auch bei Ablehnung, nicht bedarf.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen
 - b) Austritt
 - c) Ausschluß
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich binnen einer Frist von einem Monat zum Geschäftsjahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein muß durch den Vorstand beschlossen werden. Ein Beschluß kann wegen vereinschädigenden Verhaltens gefaßt werden, oder wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (4) Vor Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich per Einschreiben zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Diese muß binnen 3 Monaten nach Eingang des Einspruchs stattfinden. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zum Entscheid.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung erfolgt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch Bankeinzug oder Überweisung.
- (2) Für Spenden werden auf Wunsch Spendenquittungen ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet die Richtlinien des Vereins und auf Antrag endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Anlaß einberufen werden oder muß vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsitzenden jeweils spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits-, Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - c) Wahl des Wahlleiters
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschluß von Satzungsänderungen
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Entscheidung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung
 - i) endgültige Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern im Falle eines Einspruchs.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sollten 5 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden behandelt, wenn sie von 1/3 der Anwesenden gebilligt werden.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, jedoch der Vorstand allein ist nicht die Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen können nach dem Willen der Mehrheit öffentlich oder geheim erfolgen. Bei geheimer Wahl sind zwei Stimmen

zähler zu wählen. Bei einer Wahl gilt jeweils der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl wird durch eine Stichwahl unter diesen entschieden. Führt auch diese Wahl zu Stimmengleichheit entscheidet das von einem Stimmenzähler zu ziehende Los.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Ein Versammlungsleiter ist insbesondere in Versammlungen zur Neuwahl des Vorstandes zu bestimmen. Der Versammlungsleiter hat von der Versammlung ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter kann nicht Vorstand sein.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertreter des ersten Vorsitzenden)
 - dem Schriftführer (gleichzeitig Stellvertreter des zweiten Vorsitzenden)
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister/Schriftführer in Personalunion

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag weitere Vorstandsmitglieder berufen.

- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister/Schriftführer.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt (Geschäftsführender Vorstand). Der Vorstand kann Aufgaben auch auf den zweiten Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zur ständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der zweite Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen (Innenverhältnis).
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die natürliche Personen sind. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Beschlußunfähigkeit muß der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen, daß die anwesenden Mitglieder auch dann entscheiden können, wenn eine ordnungsgemäße Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Über Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Für Ausgaben bis zur Höhe von 500,-- DM (in Worten: Fünfhundert Deutsche Mark) oder 250,-- Euro (in Worten: Zweihundertfünfzig Euro) ist der erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam entscheidungsbefugt. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus einem/einer Elternvertreter/in und zwei Mitarbeiter/innen der Schule, die auf Vorschlag bzw. der Lehrerkonferenz vom Vorstand auf ein Jahr berufen werden, sowie dem/der Elternbeiratsvorsitzen- den und dem/Schulleiter/in kraft Amtes.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der ordentlichen Hauptversammlung mit Stim- menmehrheit gewählt. Sie haben die Aufgabe, nach Schluß des Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederver- sammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterstützt werden. Die Mitgliederversammlung muß dem Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen..
- (2) Bei der Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder beim Wegfall des von ihm verfolgten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Rohräckerschule, - Schule für Körperbehinderte -, Traifelbergstraße 2, 73734 Esslingen- Zollberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

Esslingen am Neckar, den 13. März 2014

_____ gez. Britta Kiehne
erste Vorsitzende (Britta Kiehne)

_____ gez. Susanne Ellwanger-Baum
Schriftführer (Susanne Ellwanger-Baum)

Unter Tagesordnungspunkt 5 im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 19. März 2001 wurde der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag ab 2002 wie folgt festgesetzt:

Für natürliche Personen auf	6,50 €
der Familienbeitrag auf	7,50 €
und für juristische Personen auf	13,00 €